

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Sekundarschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleneinhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich
kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift